

Die habsburgischen Landstände in Südwestdeutschland

von Franz Quarthal

Die langsame organisatorische Verfestigung der Landstände aus ihren unterschiedlichen Wurzeln und Vorläufern war ein Prozeß, der zeitlich mit der Konsolidierung der verschiedenen Territorien im deutschen Südwesten zusammenfiel. Vorangegangen war der Untergang des schwäbischen Herzogtums mit dem Erlöschen des staufischen Herrscherhauses. Dies hatte zur Folge, daß es nicht zu einer einheitlichen Ständebildung im Anschluß an einen Herzogshof kam, sondern Landstände polyzentrisch in den Herrschaften der verschiedenen Dynasten entstanden. Nur in zwei Territorien Südwestdeutschlands, im Herzogtum Württemberg und in den Herrschaften des Hauses Habsburg, kam es zur Ausbildung von Ständen mit intensiver Tradition und über Jahrhunderte dauerndem eigenständigem Leben. Während jedoch die württembergischen Stände ihre Position in der Auseinandersetzung mit den Grafen und Herzögen festigten und durch ihren Widerstand und ihr Beharren auf ihrem »alten Recht« im 18. Jahrhundert die Aufmerksamkeit des ganzen Reiches auf sich zogen, blieben die habsburgischen Stände eher im Hintergrund sowohl des zeitgenössischen wie auch des historischen Interesses. Sie profitierten von der habsburgischen Art der Staatsverwaltung, die wesentliche Bereiche den Ständen selbst überließ, so daß es deswegen kaum zu Konflikten kam. Da auch die vorderösterreichischen Stände in ihrer Gesamtheit wegen religiöser Fragen nie in Gegensatz zu den Habsburgern gerieten, sie weder in Fragen der Politik noch der Hofhaltung oder der Finanzkontrolle einen großen Einfluß beanspruchten, ist die Geschichte dieser Landtage frei von spektakulären Ereignissen. Da aber die Landstände ein unverzichtbarer Bestandteil habsburgischer Länderregierung waren, haben sie trotzdem eine nicht zu unterschätzende Bedeutung in der Geschichte der österreichischen Territorien im deutschen Südwesten.

Die territoriale Struktur der österreichischen Vorlande

Das Haus Habsburg hatte bis zum letzten Drittel des 13. Jahrhunderts seinen Besitzschwerpunkt im Elsaß und in der Nordschweiz. 1273 wurde Graf Rudolf von Habsburg zum deutschen König gekrönt, was ihm und seinem Hause sechs Jahre später die Mög-

lichkeit zum Erwerb ausgedehnter und ertragreicher Herzogtümer im Osten des Reiches, eben dem heutigen »Österreich«, eröffnete. Während der nächsten beiden Jahrhunderte verlagerte sich deswegen der Interessenschwerpunkt der Habsburger in diesen Raum, wenn auch die Bedeutung der »vorderen Lande« bis ins 18. Jahrhundert hinein unbestritten blieb. Abgesehen von ihrer verkehrsgeographischen Bedeutung als Verbindungsglied zwischen den östlichen Herrschaftsgebieten und Burgund, zwischen dem italienischen Raum und den habsburgischen Niederlanden hatten sie immer den Ehrenvorzug, das »älteste Patrimonium« der Habsburger, Urheimat und Ausgangspunkt dieses Hauses zu sein. Kaiserin Maria Theresia bezeichnete sie in einem treffenden Bild als das Verbindungsglied Österreichs zum europäischen Welttheater. Aber auch innerhalb der engeren Territorialgeschichte des südwestdeutschen Raumes ist ihre Bedeutung unumstritten. Für die Gestaltung der politischen Landkarte im Süden des Reiches waren die Habsburger nach dem Aussterben der Zähringer und der Staufer, in Konkurrenz mit den Grafen von Württemberg und den Herzögen von Bayern, der entscheidende Faktor. Karl Siegfried Bader hat Entstehung und Entwicklung der österreichischen Herrschaft in Schwaben und am Oberrhein das »Herzstück der Territorialgeschichte des deutschen Südwestens« genannt.

Wie ein Proteus haben die habsburgischen Länder westlich des Arl und Fern immer wieder ihre Gestalt gewechselt. In ihrer weitesten Erstreckung umfaßten sie ein Gebiet von der Burgundischen Pforte und dem Vogesenkamm im Westen bis über den Lech hinaus im Osten, vom Kamm der Alpen im Süden bis zum oberen Neckar und der oberen Donau, ja bis zum pfälzischen Donnersbergmassiv im Norden. Fast alle 50 Jahre haben Erbschaften, Zukäufe, Verpfändungen, Kriegsverluste und Verkäufe ihren Umfang entscheidend verändert, bis sie seit 1648 einen einigermaßen festen territorialen Rahmen fanden. Mehr als einmal waren Versuche unternommen worden, die einzelnen Herrschaften zu einem geschlossenen Territorium zu vereinen, sie zur Basis einer starken herzoglichen Gewalt in Schwaben zu machen. Ein endgültiger Erfolg war jedoch den Habsburgern nicht beschieden. »Ein Staatswesen im modernen Sinn sind die vorderen Lande nie geworden«, faßte Feine das Ergebnis seiner Untersuchung 1948 zusammen, »sie blieben ein Konglomerat von Herrschaften.« Auf diese Weise als »zusammengeklaubt und gestuckt« stellen sich die österreichischen Besitzungen auf den politischen Landkarten des alten deutschen Reiches dar, wobei sich deutlich drei Schwerpunkte unterscheiden lassen: Im Westen Elsaß und Sundgau, die allerdings 1648 an Frankreich abgetreten werden mußten, mit dem Breisgau, den Herrschaften auf dem Schwarzwald und den vier Waldstädten Laufenberg, Säckingen, Waldshut und Rheinfelden sowie dem Fricktal, dem eigentlichen »Vorderösterreich«, im Osten die Gruppe der schwäbischen Herrschaften mit Hohenberg, Nellenburg und Radolfzell, den vier Donaustädten Waldsee, Mengen, Riedlingen und Munderkingen, mit Ehingen, Schelklingen und Berg, dem Burgau und der Landvogtei Schwaben, im Süden Vorarlberg oder das »Walgäu« mit den Herrschaften Feldkirch, Bregenz und Hohenegg,

Bludenz und Sonnenberg. Die habsburgischen Besitzungen und Rechte in der Nordschweiz waren mit Ausnahme des Fricktals schon vor der Ausbildung von Landständen an die schweizerischen Eidgenossen verlorengegangen und können hier außer Betracht bleiben. Die 1771 wieder an Österreich gelangte Landvogtei Ortenau sowie die 1780 der vorderösterreichischen Regierung unterstellte Herrschaft Montfort, die Herrschaft Wasserburg und die Reichsgrafschaft Falkenstein waren nicht in eine landständische Organisation einbezogen und werden deswegen im folgenden nicht berücksichtigt.

Die Entstehung der drei vorländischen Landstände

Innerhalb der hier beschriebenen österreichischen Vorlande, die seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts dem Land Tirol »inkorporiert und zugetan« waren, bestanden vom 16. bis 18. Jahrhundert drei landständische Korpora: die Stände im Elsaß, Sundgau und Breisgau, die Landstände in Schwäbisch-Österreich sowie die Stände in den vorarlbergischen Herrschaften. Sie haben verschiedene Wurzeln, jeweils eine eigene Organisation und unterschiedlichen Aufbau und Zusammensetzung. In diesen Landständen laufen zwei Traditionsstränge zusammen: einmal die zum Teil bis ins 14. Jahrhundert zurückreichende Vertretungskörperschaft der Untertanen in den immediaten direkt dem Hause Österreich gehörigen Herrschaften, die Peter Blickle als die in Oberdeutschland weit verbreitete Form der »Landschaft« beschrieben und gewürdigt hat, zum anderen die gemeineuropäische Institution des Dreikurienlandtages aus Prälaten, Adel und Städten, die in Fällen der Landesnot dem Landesherrn Steuern der Untertanen in den ihnen gehörigen Herrschaften zu billigten.

Es ist erstaunlich, weshalb sich in den politisch nicht sehr unterschiedlich strukturierten Gebieten des Oberrheins, Schwabens und Vorarlbergs so verschiedene Formen landständischer Vertretung herausgebildet haben. Der Grund dafür liegt in der differenzierten Territorialgeschichte dieses Raumes. Im Elsaß, dem Breisgau und dem Schwarzwald waren die habsburgischen Herrschaftsrechte wesentlich dichter als in Schwaben. Als Herzog Friedrich IV. wegen der Begünstigung der Flucht des abgesetzten Papstes Johannes XXIII. auf dem Konstanzer Konzil in die Reichsacht erklärt wurde, brach die Stellung Habsburgs im südwestdeutschen Raum zusammen. Im Breisgau konnte Friedrich die österreichischen Besitzungen nach seiner Aussöhnung mit Kaiser Sigismund bereits 1418 wieder übernehmen; das Elsaß, das Katharina von Burgund als Widumsgut innehatte, war von den Auswirkungen der Achterklärung nicht betroffen gewesen. In Schwaben dagegen war Habsburg bis zur vormundschaftlichen Regierung Herzog Albrechts VI. während der nächsten drei Jahrzehnte kein politischer Faktor von Bedeutung. In dieser Zeit begann jedoch der niedere Adel in Südwestdeutschland sich in Rittergesellschaften als eigenständige politi-

sche Kraft zu formieren. Im Breisgau und im Elsaß waren die österreichischen Herzöge, wie auch ihre Landvögte bzw. Hauptleute, während dieser Periode häufig anwesend, haben aktiv in die Auseinandersetzungen dieses Raumes eingegriffen und damit den Adel als Räte und Diener an sich binden können. Die dortige Rittergesellschaft von St. Wilhelm orientierte sich in ihrer Politik eng an den Zielen Habsburgs. Als die Bedrohung des Südens dieses Raumes durch die Eidgenossen nach 1450 zunahm, häuften sich Beratungen des Adels mit dem Hause Habsburg; zu diesem Kreis stießen nunmehr auch die Prälaten der von Österreich bevogteten Klöster sowie Vertreter der österreichischen Städte und Herrschaften. Von Bedeutung war es, daß in diesen Jahren ein Mitglied des Hauses Habsburg, Herzog Albrecht VI., in den Vorlanden Residenz genommen hatte und sein Hof neben dem adligen Rat bei Landgerichts- und Landfriedenstagen zum Kristallisationspunkt einer landständischen Versammlung wurde. Man wird mit einer breiten Phase von Vor- und Frühformen landständischer Versammlungen rechnen müssen, bis im Jahre 1468 ein »Landleutzettel« den Kreis derjenigen aufführt, die Österreich als Landleute betrachtete und zum Landtagsbesuch verpflichtet ansah. Es waren dies 242 Angehörige des Adels (174 aus dem Elsaß, 68 aus dem Breisgau), 59 vom Prälatenstand (31 aus dem Elsaß, 28 aus dem Breisgau) und 27 Städte und Ämter (14 elsässische und 13 breisgauische). Die frühe Verbindung der Rittergesellschaft von St. Wilhelm mit dem Hause Habsburg hatte dazu geführt, daß der Adel und später die Prälaten ohne Schwierigkeiten die österreichische Landsässigkeit akzeptierten und keine reichsunmittelbare Stellung anstrebten.

Anders verhielt es sich in Schwaben. Dort hatte sich der niedere Adel in der Rittergesellschaft mit dem St. Jörgenschild zusammengeschlossen und wegen des Zusammenbruchs der habsburgischen Herrschaft in diesem Raum eine sehr eigenständige Politik betreiben können. Auch als Österreich unter der vormundschaftlichen Herrschaft Erzherzog Albrechts VI. seine Position wieder zurückerwarb, ermöglichte es der Antagonismus zwischen Württemberg, Bayern und Habsburg dem niederen Adel weiterhin, in wechselnden Koalitionen seine selbständige Stellung zu bewahren.

Als Erzherzog Sigismund die völlige Verfügungsgewalt über Tirol und die Vorlande erlangte, versuchte er, auch den Adel in Schwaben zu österreichischen Landsassen zu machen. Um dieses Ziel mit Aussicht auf Erfolg verfolgen zu können, hätte Österreich in Schwaben die Rolle einer unbestrittenen Führungsmacht zukommen müssen. Sigismund bat deswegen Kaiser Friedrich III., ihn mit dem untergegangenen Herzogtum Schwaben zu belehnen. Friedrich III. betrachtete jedoch Schwaben als eine Landschaft seines unmittelbaren Einflusses, die ihm als Kaiser wegen des Erlöschens des schwäbischen Herzogtums »ohne Mittel« zugetan wäre, und lehnte so die Forderung seines Neffen ab. Die Erhaltung seiner kaiserlichen Prerogative ging ihm über eine Stärkung des habsburgischen Hausmachtinteresses. Sigismund konnte deswegen nicht den Adel in Schwaben zu Landtagen beschreiben, da ihm dafür ein Rechtstitel fehlte, sondern er berief sie als Stände, als

»Landschaften« der verschiedenen großen österreichischen Herrschaftskomplexe innerhalb Schwabens im Burgau, im Walgäu (Vorarlberg), in der Landvogtei Schwaben, in Hohenberg und in Nellenburg zu landständischen Versammlungen.

Wie unsicher und tastend dabei Sigismund im Unterschied zu den klaren Verhältnissen im Breisgau und Elsaß vorging, wird aus einem »Landleutzettel« von etwa 1470 deutlich, der auf der einen Seite für den Ensisheimer Landtag einen festumrissenen Kreis von Teilnehmern aufweist, für Nellenburg, Schwaben und Burgau aber mehr als lücken- und fehlerhaft geführt ist.

Anders als im Elsaß und Breisgau war jedoch der Adel nicht mehr bereit, zugunsten einer engen Bindung an Habsburg seine reichsunmittelbare Stellung aufzugeben. Als Kaiser Friedrich III. im Jahre 1488 den Schwäbischen Bund zur Abwehr der Expansionsbestrebungen der bayrischen Wittelsbacher ins Leben rief, forderte er auch den niederen Adel in Schwaben zum Beitritt auf; die Aufforderung zum Beitritt in diese Organisation wurde von dem Adel in der Folge als eines der wesentlichen Indizien für seine reichsunmittelbare Stellung gewertet. Als König Maximilian 1490 Tirol und die Vorlande von Erzherzog Sigismund übernahm, führte er dessen Politik gegenüber dem schwäbischen Adel und nunmehr auch den Prälaten mit Entschiedenheit fort. Zu wiederholten Malen berief er beide Gruppen zu Landtagen in Nellenburg, in der Landvogtei Schwaben, im Burgau und in Hohenberg sowie zu Ausschußlandtagen der gesamtösterreichischen Länder, ohne sich damit durchsetzen zu können. Der Landtagsbesuch galt nunmehr als eindeutige Anerkennung der Unterwerfung unter eine Landeshoheit. Die Adligen aber sahen sich als »freie Schwaben« an, die nach dem Untergang des schwäbischen Herzogtums im Jahre 1268 nur mehr dem Kaiser direkt unterworfen wären.

Einen Rückhalt gegen die österreichischen Expansionswünsche bot dem Adel unter Maximilian – wie auch unter seinem Nachfolger in den deutschen Erblanden, Erzherzog und König Ferdinand – der Schwäbische Bund und die langsam sich ausbildende Kreisorganisation im Reich. Bis 1553 dauerten die Versuche Ferdinands, zuletzt allerdings ohne großen Nachdruck, Adel und Prälaten doch noch in den Kreis der österreichischen Landstände in Schwaben einzubeziehen. Als sich die Ritterschaft insgesamt, mit Billigung Kaiser Karls V., zu einer eigenen Korporation zusammenschloß, verzichtete man auf Pressionen gegenüber dem im eigentlichen österreichischen Einflußgebiet gesessenen Adel, um sich die finanzielle Hilfe der gesamten Ritterschaft für die Abwehr der Türken zu sichern. Während also im Breisgau und Elsaß Ritterschaft und Prälaten seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts den Weg in den vorderösterreichischen Landtag fanden, waren beide Stände rund 50 Jahre später in Schwaben dazu nicht mehr bereit: Sie organisierten sich im Schwäbischen Kreis bzw. in der Schwäbischen Reichsritterschaft.

Neben Prälaten und Adel waren – wie oben erwähnt – die Untertanen in den unmittelbaren habsburgischen Herrschaften ein Kristallisationspunkt für die Ausbildung der österrei-

chischen Landtage in Südwestdeutschland. Die Untertanen traten der Herrschaft bei der Erbhuldigung, im Landesaufgebot (der »Landschaft«) und bei außerordentlichen Schuldenübernahmen für die Landesherrn korporativ handelnd gegenüber; dafür und zur Regelung eigener Angelegenheiten entwickelten sie Organisationsformen, die sich durch herrschaftliche Privilegierung und durch wachsende Aufgaben immer stärker verdichteten. In ihren Frühformen sind sie dem Typus der von Peter Blicke eingehend untersuchten oberdeutschen Landschaften einzuordnen. Ihre Traditionen reichen in den vorarlbergischen Herrschaften, in Hohenberg und Hauenstein bis ins 14. Jahrhundert zurück. Wachsende herrschaftliche Anforderungen an die Leistungs- und Finanzkraft der Untertanen führten zur Stärkung ihrer genossenschaftlichen Organisation. Als Erzherzog Sigismund im Jahre 1488 für seine vorderen Lande dem Schwäbischen Bund beitrug, mußten sich, damit dieser Schritt wirksam wurde, auch die Untertanen der jeweiligen Herrschaften in Schwaben dem Bund mit Hilfszusagen verpflichten. Gerade die Pflicht zu finanzieller und militärischer Hilfeleistung im Rahmen des Schwäbischen Bundes hat wesentlich zur organisatorischen Verfestigung der österreichischen »Landschaften« beigetragen.

Mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts kamen als zusätzliche Anforderungen Hilfen für die Kriege Maximilians in Italien und unter Ferdinand Zahlungen zur Abwehr der Türken im Osten des Reiches hinzu. Ausschreiben zur Beratung über solche Hilfeleistungen, die nicht einseitig von der Herrschaft gefordert werden konnten, gingen an die »Landschaften«, die bereits im Schwäbischen Bund vertreten waren. 1532 wurden die Deputierten der »Landschaften« in den österreichischen Herrschaften in Schwaben und Vorarlberg zu einem ersten gemeinsamen Landtag nach Weingarten beschrieben, wo sie eine gemeinsame Hilfe zur Abwehr der Türken bewilligten. Zugleich machten jedoch die Deputierten der vorarlbergischen Herrschaften deutlich, daß sie nicht bereit waren, weiterhin »außer Landes« zusammen mit den schwäbischen Deputierten auf einem gemeinsamen Landtag zu tagen. Enge geographische Nachbarschaft und gemeinsame historische Tradition hatten die vier arlbergischen Herrschaften so verbunden, daß sie sich als eigenes Land empfanden und nicht mehr in ein größeres schwäbisches »Territorium« der Habsburger zu integrieren waren. Als sich 1534 der Schwäbische Bund auflöste und zugleich die nichthabsburgischen Herrschaften in Schwaben in der langsam sich ausbildenden Kreisorganisation des Reiches innerhalb des Schwäbischen Kreises zusammengeschlossen wurden, wuchs den beiden habsburgischen Landtagen in Schwaben und in Vorarlberg eine zusätzliche Bedeutung als Vertretungs- und Bewilligungskörperschaften der Untertanen des Österreichischen Kreises in Schwaben zu. Weil Adel und Prälaten von Habsburg im 16. Jahrhundert nicht mehr gezwungen werden konnten, eine österreichische Landstandsschaft im Rahmen dieser Landtage zu akzeptieren, erhielten der vorarlbergische und der schwäbisch-österreichische Landtag die für sie eigentümliche Form einer nur aus bäuerlichen und bürgerlichen Deputierten zusammengesetzten Körperschaft. Unterhalb dieser Landtage blieben die »Land-

schaften« der einzelnen Herrschaften und Gerichte bestehen, die die von den Landständen bewilligten Lasten unter sich verteilen und die Deputierten für die Landtage bevollmächtigen. Der herrschaftliche Einfluß auf diese »Landschaften« war unterschiedlich stark, am geringsten war er in den vorarlbergischen Besitzungen Habsburgs, weniger ausgeprägt in der Landvogtei Schwaben, in Hohenberg oder in Hauenstein, während etwa in Nellenburg oder in den fuggerrischen Pfandschaften Kirchberg und Weißenhorn der Spielraum der Untertanen zu autonomen Entscheidungen äußerst gering blieb.

Aufgrund einer unterschiedlichen territorialpolitischen Entwicklung im 15. und 16. Jahrhundert war es also in den vorländischen Herrschaften des Hauses Habsburg, die seit Mitte des 15. Jahrhunderts als der Grafschaft Tirol »inkorporiert und zugetan« galten und von dort aus verwaltet wurden, zur Ausbildung dreier ungleichartig strukturierter Landtage gekommen. Nur in Vorderösterreich stand diesen Ständen mit einer für den Breisgau und das Elsaß zuständigen Regierung und Kammer auch eine entsprechende herrschaftliche Verwaltungskörperschaft gegenüber, die zunächst in Ensisheim, später, nach dem Verlust des Elsasses zu Ende des Dreißigjährigen Krieges, in Freiburg (zeitweilig auch in Waldshut) amtierte. In Vorarlberg trat nach 1750 mit dem Oberamt Bregenz eine herrschaftliche Institution neben die Stände, während die schwäbisch-österreichischen Landstände bis 1805 die einzige verbindende Klammer für das Land Schwäbisch-Österreich blieben.

Organisation und Struktur der vorderösterreichischen Landstände

Die vorderösterreichischen Landstände setzten sich seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aus den drei Kurien des Prälatenstandes, des Adels sowie der Städte und Landschaften (immediate österreichische Herrschaften ohne Städte) zusammen, wobei die Prälatenkurie als die vornehmste galt, die wie in den anderen österreichischen Ländern jedoch erst später als die beiden Kurien entstanden war. Die drei Stände hatten jeweils eine eigene, voneinander unabhängige Organisation mit einem Syndikus und einem Einnehmer. Das Direktorium des Prälatenstandes führte bis 1648 der Großprior des Johanniterordens zu Heitersheim. Schon seit 1612 unternahmen die Prioren Versuche, die österreichische Landeshoheit abzuschütteln und erschienen seit 1626, endgültig seit 1649, nicht mehr auf den vorderösterreichischen Landtagen; das Präsidium ging daraufhin auf den Abt von St. Blasien über, der zunächst als Vertreter Heitersheims, seit 1666 endgültig als Präses des Prälatenstandes fungierte. Nicht das numerische, wohl aber das wirtschaftliche Schwergewicht dieses Standes lag bei den reichen Abteien auf dem Schwarzwald. Im 16. Jahrhundert wurde die Bedeutung dieses Standes dadurch stark gemindert, daß eine Reihe von Abteien infolge der Reformation verödet lagen und keine Vertreter mehr zu den Landta-

gen entsandten. Ein Teil dieser Abteien wurde von Erzherzog Ferdinand im Zuge seiner gegenreformatorischen Politik den Jesuiten übertragen, so daß bis 1648 der Rektor des Freiburger Kollegs die Stimmen von Gottestal, St. Nikolaus im Wald, Feldbach, Kaltenbrunn, Enschingen und Belfort führte. Der Präsident des Prälatenstandes beanspruchte das Präsidium der gesamten drei Stände, was ihm jedoch von dem Präsidenten des Ritterstandes mit Erfolg streitig gemacht wurde. Nach 1648 umfaßte der Prälatenstand noch 15 Stände, zu denen zu Ende des 18. Jahrhunderts noch St. Märgen kam. Die laufenden Geschäfte führte nach 1648 der »Große Ausschuß«, der aus sechs Mitgliedern bestand, die ihre Stellung auf Lebenszeit innehatten. Steuerbewilligungen gaben die Prälaten in der Regel nur auf dem Gesamtlandtag aller drei vorderösterreichischen Stände, doch finden sich auch Einzelbewilligungen der Prälaten für den Landesherrn unter dem Rechtstitel eines Darlehens.

An Wirtschaftskraft konnten sich die breisgauischen Abteien nicht mit den innerösterreichischen messen, doch gab ihnen die Fürstenstellung des Abtes von St. Blasien als Inhaber der Grafschaft Bondorf Selbstbewußtsein und die Klosterbesitzungen außerhalb des österreichischen Territoriums Rückhalt, um gegenüber dem Landesherrn mit Nachdruck aufzutreten zu können.

Die Ritterschaft war zahlenmäßig der größte unter den drei vorderösterreichischen Ständen. Der Landleutezettel von 1468/69 nennt 241 Namen, 172 für das Elsaß, 69 für den Breisgau. Die Matrikel von 1628 verzeichnet noch 170 zum Ritterstand contribuierende Mitglieder. Durch die Abtretung des Elsasses ging der Ritterschaft ein wesentlicher Teil ihrer Standesmitglieder verloren. Mit einer großzügigen Immatrikulationspraxis hielt sie sich jedoch für Neuzugänge offen. Namentlich im 16. und frühen 17. Jahrhundert ergänzte sie sich durch Bürgerliche, denen durch Vermögen, Bildung (als Juristen) oder im landesfürstlichen Verwaltungsdienst ein Aufstieg geglückt war. Ebenso verpflichtete man sich wichtige kaiserliche Amtsträger durch eine Immatrikulation. Zu Ende des 17. Jahrhunderts wurden allerdings die Anforderungen an eine ritterbürtige Abkunft strenger, so daß danach nur Mitglieder aus stiftsfähigen Familien für die ritterschaftlichen Ämter wählbar wurden. So konzentrierte sich die Führung der Ritterschaft auf einen Kreis von etwa 25 Familien. Personalisten – Angehörige des Ritterstandes ohne ritterschaftliche Güter im Breisgau – wurden auf aktives Wahlrecht beschränkt. Andererseits konnten so auch Klöster durch den Erwerb eines Rittergutes zu stimmberechtigten Mitgliedern der Ritterschaft werden, so 1621 St. Gallen wegen Ebringen, 1693 Ettenheimmünster wegen Riegel, 1646 St. Blasien wegen Gurtweil, seit 1635 auch der Rektor des Freiburger Jesuitenkollegs wegen Merzhäusern. Ebenso zählten die Städte Elzach und Staufen zur Ritterschaft, weil sie dorthin ihre Steuer entrichteten, ohne allerdings die vollen Rechte eines Ritterstandsmitgliedes zu haben.

Eine Trennung in einen Herren- und einen Ritterstand gab es in Vorderösterreich nicht,

die Grafen von Tübingen, Lupfen und Tierstein bildeten einen Teil des vorderösterreichischen Ritterstandes.

An der Spitze der Ritterschaft stand ein auf Lebenszeit gewählter Präsident, der zugleich Präsident der Gesamtstände war. Ursprünglich ohne Beteiligung des Landesherrn gewählt, wurden seit 1666 die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen dem Landesfürsten benannt, von denen er einen Präsidenten bestimmte. Der Präsident führte mit dem Größeren Ausschuß – 1631 bestand er aus dem Präsidenten und 12 Mitgliedern, nach 1662 aus jenem und vier Mitgliedern – unter Mithilfe eines Syndikus' die laufenden Geschäfte, doch konnte er jederzeit alle Fragen der gesamten Ritterschaft vorlegen. Daneben konnte er zwei Standesmitglieder als engeren Ausschuß beiziehen. Seine politische Bedeutung gewann der Ritterstand durch die Tatsache, daß seine Mitglieder nicht nur einen wesentlichen Teil Vorderösterreichs als Standesherrschaften weitgehend selbständig verwalteten, sondern auch dadurch, daß sich bis 1753 die vorderösterreichische Regierung überwiegend aus seinen Reihen rekrutierte. Verwandtschaft mit österreichischen Adelsfamilien, Dienste im kaiserlichen Militär und in der Verwaltung machten ihn zu einem wichtigen Bindeglied des Landes mit dem Habsburgerreich.

Für die Angehörigen des Ritterstandes war es wesentlich, trotz ihrer Landsässigkeit als der Reichsritterschaft ebenbürtig geachtet zu werden, um ihren nachgeborenen Kindern die Stiftsfähigkeit zu erhalten. Aus diesem Grund legten sie erheblichen Wert auf das Privileg, in eigenen Angelegenheiten in erster Instanz sich selbst richten zu dürfen, das Privileg der sog. »Priminstanz«, das sie 1666 erhielten. Dieses Gericht bestand aus dem Präsidenten, vier Assessoren und einem Aktuar. 1709 wurde dieses Privileg auf den Prälatenstand ausgedehnt und die Zahl der Richter um vier Geistliche erhöht. Die Ersetzung dieses Gerichtes durch die landesherrlichen »Landrechte« im Jahre 1782 wurde als eine der kränkendsten Maßnahmen des josephinischen Reformwerkes empfunden.

Zum dritten Stand, dem der Landschaften und Städte, zählten im 16. Jahrhundert 27 Mitglieder (14 elsässische, 13 breisgauische), im 17. Jahrhundert 35 (15 elsässische, 20 breisgauische). Nach der Abtretung des Elsasses im Jahre 1648 umfaßte der Stand noch 19 Mitglieder, 13 Städte und 6 Herrschaften. Als Deputierte entsandten die Städte in der Regel einen Bürgermeister und den Stadtschreiber, die Landschaften zwei Schultheißen oder einen von ihnen mit einem »Gewaltbrief« ausgestatteten Kameralbeamten. Als diese herrschaftlichen Beamten zu Ende des 17. Jahrhunderts versuchten, den Stand ohne Vollmacht der Untertanen zu vertreten, wurde ihnen, wie in Schwäbisch-Österreich, der Zutritt zu den landständischen Versammlungen nur mit Einschränkungen und unter Protest bewilligt. Die Geschäfte des dritten Standes wurden von der Stadt Freiburg geführt, deren Personal zugleich für die Stände tätig war.

Die vorderösterreichischen Landstände verhandelten mit dem österreichischen Landesherren, der nur in wenigen Ausnahmefällen an dem Landtag persönlich teilnahm, sonst

durch eine ranghohe Kommission, zumeist aus Angehörigen der Innsbrucker Regierung, vertreten wurde, auf Landtagen aller drei Stände. In eiligen Fällen konnten jedoch die engeren oder großen Ausschüsse der drei Stände zu Ausschußlandtagen unter dem Vorsitz des Präsidenten des Ritterstandes zusammentreten; auch diese Beschlüsse waren für die Stände bindend. Der Plenarlandtag wurde jedoch nicht, wie in anderen Territorien, durch die Ausschüsse verdrängt. Er tagte bis zu den thesesianischen Reformen von 1764, wenn auch im 18. Jahrhundert nicht so häufig wie früher.

Das Ständewesen in Europa hatte seine Blütezeit in der Periode der Finanzkrise der frühmodernen Staaten erlebt, als deren finanzielle Ressourcen nicht mehr zur Erfüllung der gewachsenen Aufgaben, namentlich der Verwaltung und des Militärwesens, ausreichten. So blieb die Bewilligung zusätzlicher Steuern und die Verhandlungen über deren Höhe eine der wesentlichsten Aufgaben auch des vorderösterreichischen Landtags. Durch die Übernahme von 600 000 fl. landesherrlicher Schulden erhielt er, wie auch die anderen vorländischen Landtage, das Recht der Selbstbesteuerung; diese Steuer wurde aufgrund einer Matrikel auf die einzelnen Stände umgelegt. Auseinandersetzungen um die Höhe der Beiträge der einzelnen Stände dauerten bis zur Steuerreform Maria Theresias an. Fragen der Landesverteidigung, des Festungsbaus und Kommerzwesens wurden von den Ständen mitberaten. Zu Auseinandersetzungen über religiöse Fragen kam es im Gegensatz zu anderen österreichischen Landtagen in Vorderösterreich nicht. Der Großteil des vorderösterreichischen Adels verblieb beim katholischen Glauben, auch wenn der Protestantismus im 16. Jahrhundert auf einzelne Familien eine große Anziehungskraft ausübte. So wandten sich bedeutende Geschlechter wie die der beiden ritterständischen Präsidenten Johann Jakob Waldner von Freudenstein und Eberhard von Rappoltstein wie auch die Grafen von Tübingen-Lichteneck der neuen Lehre zu. Nach 1648 spielte jedoch der Protestantismus innerhalb der vorderländischen Stände keine Rolle mehr.

Die schwäbisch-österreichischen Stände

Der schwäbisch-österreichische Landtag unterschied sich im 16. Jahrhundert in Zusammensetzung und Struktur nur wenig von den sonstigen oberdeutschen »Landschaften«. Dank der Gleichbehandlung mit den anderen österreichischen Landtagen durch die habsburgische Landesherrschaft bei Einberufung, Landtagsproposition, Art der Landtagsverhandlung und Landtagsabschied, entwickelte der schwäbisch-österreichische Landtag langsam selbst äußere Formen und Traditionen, die ihn über die anderen Landschaften hinaushoben. Dazu trug auch bei, daß er die Deputierten mehrerer Herrschaften (und deren »Landschaften«) zusammenfaßte. Trotzdem waren die Stände in der Frühzeit bei der

Landtagsladung, Fragen der Landtagsmatrikel und des Steuereinzugs stark von der herrschaftlichen Kontrolle und Mithilfe abhängig.

Erst nachdem die schwäbisch-österreichischen Stände 1573 wie die Vorarlbergs und Vorderösterreichs in großem Umfang von Erzherzog Ferdinand landesfürstliche Schulden zur Verzinsung und Tilgung übernommen hatten, entwickelten sie einen – wenn auch zahlenmäßig geringen – eigenen Verwaltungsapparat und ein eigenes Ausschußwesen. Die Deputierten der Städte Rottenburg, Ehingen, Radolfzell und Munderkingen (für Munderkingen zeitweise Horb) wurden zu »Rechnungsausschüssen« gewählt, die den Steuereinzug organisieren und das Rechnungswesen der Stände – zusammen mit herrschaftlichen Beamten – überwachen sollten. Die Landtage der Stände, soweit sie in Anwesenheit der Erzherzoge Ferdinand, Matthias, Maximilian und Leopold sowie des Kardinals Andreas, des unebenbürtigen Sohnes von Erzherzog Ferdinand tagten, fanden mit großem Pomp statt. Das Bedürfnis nach diesem Zeremoniell war verständlich, waren die Landtage doch die einzige Möglichkeit, in denen sich das »Land« Schwäbisch-Österreich sichtbar realisieren konnte.

Die Politik der Stände in dieser Periode zielte darauf ab, alle österreichischen Herrschaften in Schwaben landsässig und damit steuerpflichtig zu machen. Bei dem hohen Stellenwert, den das Besteuerungsrecht in der Neuzeit zur Durchsetzung der Landeshoheit genoß, kommt ihm eine nicht unerhebliche Bedeutung zur Bewahrung eines habsburgischen Herrschaftsanspruches in Schwaben zu.

Ein Überblick über die auf dem Landtag behandelten Materien macht deutlich, daß die Stände sich entsprechend ihrer sozialen Struktur als korporativer Regulator von Problemen verstanden, die zwischen Landesherrschaft und Untertanen auftraten. Die Abwehr hoher landesherrlicher Forderungen, die gerechte Verteilung übernommener finanzieller und militärischer Lasten und die Bitte um landesherrlichen Schutz gegen die Übergriffe der eigenen Pfands- und Lehensherrschaften sowie fremder Reichsstände waren die wesentlichen Funktionen des Landtags. Im Mittelpunkt der landständischen Verhandlungen standen Fragen, die den dritten Stand unmittelbar berührten. Fragen der Hofhaltung, der landesfürstlichen Politik oder der allgemeinen politischen und konfessionellen Streitfragen des 16. und 17. Jahrhunderts lagen außerhalb der Interessensphäre des schwäbisch-österreichischen Landtags. Aus diesem Grunde blieben hier die für die meisten anderen landständischen Vertretungen dieser Zeit typischen Konflikte zwischen Landesherr und Landständen aus.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts festigte sich der schwäbisch-österreichische Landtag als eigenständige Organisation. Das Direktorium, der frühere Rechnungsausschuß, übernahm die Lenkung der Stände, ohne freilich das Landtagsplenum auszuschalten. Die Stadt Ehingen wurde, als langjährige Tagungsstätte, zum ausschreibenden Stand und Sitz der Stände.

Wegen des Rückgangs der wirtschaftlichen Überlegenheit der Städte über die »Landschaften« kam es um die Wende vom 17. und 18. Jahrhundert zu einem schweren Konflikt zwischen beiden um den Einfluß auf die Führung der Landtagsgeschäfte, der fast zu einer Spaltung des Landtages geführt hätte. Er wurde durch kaiserlichen Entscheid 1706 gelöst, in dem das Direktorium um vier »landschaftliche« Deputierte erweitert wurde. Dieser Ausschuß führte seit 1720 den Namen »Ordonarideputation«. Die Zahl der Stände war von 1536 von 23 auf 36 im Jahre 1628 angewachsen. Durch Inkorporationen und Teilung großer Stände erhöhte sich die Zahl bis zum 18. Jahrhundert auf etwa 60; eine Zahl, die bis zur Auflösung der Stände im Jahre 1805 konstant blieb.

Seit 1721 wurde die fallweise Bewilligung der ständischen Steuer abgelöst durch eine regelmäßige Steuerzahlung, deren Höhe durch einen Agenten der drei vorländischen Stände in Wien ausgehandelt wurde. Die vorländischen Stände schlossen sich deswegen in einer »Vorländischen Union« zusammen, um zu erreichen, daß ihr Steuerquantum untereinander und im Verhältnis zu Tirol in einer bestimmten Relation stehen sollte, die der wirtschaftlichen Leistungskraft dieser Länder entsprach. An dem vorländischen Anteil übernahmen Vorderösterreich 27 Prozent, Schwäbisch-Österreich 52 Prozent und Vorarlberg 21 Prozent. Die Stände hatten damit einerseits in der Realität ihr Steuerbewilligungsrecht aufgegeben, andererseits waren sie dafür als Korporation von landesherrlicher Aufsicht weitgehend frei. Sie besaßen ein Selbstversammlungsrecht, tagten ohne landesherrliche Kommissare und konnten Fragen der Landstandschaft, der Steuerumlage und der Matrikelrenovation in großem Umfang selbständig regeln.

Von der Staatsreform Maria Theresias (1750/53) bis zum Ende Vorderösterreichs

Die allgemeine Staatsreform Maria Theresias, ausgelöst durch die Niederlage gegen Preußen, war auf eine Stärkung der Leistungskraft der österreichischen Erblande ausgerichtet. Das wesentliche Mittel dazu war die Kräftigung des landesherrlichen Einflusses, nicht nur in den zentralen Regierungsbehörden, sondern auch in den Ländern, und die Beschneidung der ständischen Rechte auf allen Ebenen der Staatsverwaltung. Diese Reform machte auch mit der Autonomie der vorländischen Stände ein Ende. Die vorarlbergischen und die schwäbisch-österreichischen Landstände wurden 1750 einer neugeschaffenen Verwaltungsinstanz, den Oberämtern, seit 1753 aber der in Konstanz (1759 in Freiburg) installierten Repräsentation und Kammer untergeordnet. Noch tiefgreifender waren die Reformen, die die Stände analog dem Vorgehen in den anderen Erbländern nach 1764 betrafen. Ihr Steuerwesen wurde unter staatlicher Aufsicht rektifiziert, und die Einkünfte der Geistlichkeit, des Adels und der Kommunen ebenfalls der direkten Besteuerung unterworfen. Umgestaltet wurden auch die ständischen Organe. Im Breisgau bildeten seit 1764 je zwei

Vertreter von Prälaten, Adel und dem dritten Stand den »Konseß«, der unter der Leitung des Präsidenten der vorderösterreichischen Regierung als Standespräsident alle ständischen Angelegenheiten zu regeln hatte. In Schwäbisch-Österreich übernahm die Ordinari-
deputation, die 1768 einem Freiburger Regierungsrat unterstellt wurde, die Funktion des Konsesses. In Vorarlberg wurde ein neunköpfiges, später zehnköpfiges »Ständisches Direktorium und Land-Ausschuß« gebildet, das seit 1771 unter dem Vorsitz des Bregenzer Oberamtsdirektors die ständischen Geschäfte zu führen hatte. Die Landtage als Plenarsammlungen wurden zwar nicht ausdrücklich abgeschafft, aber nicht mehr einberufen. Seit dieser Zeit waren die Stände kaum mehr als eine Steuereinzugsbehörde unter staatlicher Aufsicht.

Erst zu Ende der Regierungszeit Kaiser Josephs II. wurde der vorderösterreichische Konseß zu einem Forum, wo sich der ständische Unmut über staatliche Maßnahmen artikulieren konnte. Im Zuge der allgemeinen ständischen Renaissance unter Kaiser Leopold wurde auch den vorderösterreichischen (breisgauischen) Ständen ein größeres Maß an Autonomie zugestanden. Namentlich die Prälaten und der Adel, der nunmehr den ständischen Präsidenten wieder selbst stellen durfte, gewannen an Bewegungsfreiheit. Angestoßen durch die revolutionäre Entwicklung in Frankreich, kam es auch im Breisgau zu einer drittständischen Bewegung, die jedoch keinen größeren Einfluß gewinnen konnte. Als Österreich im Preßburger Frieden 1805 seine Besitzungen in Vorarlberg und in Südwestdeutschland an Bayern, Württemberg und Baden abtreten mußte, wurden von diesen Staaten überall die ehemaligen Stände aufgehoben. Im Breisgau gab es bis nach 1814 eine starke, ständisch getragene Bewegung für eine Rückkehr des Landes nach Österreich; als sich diese Hoffnung zerschlug, fanden namhafte Vertreter der alten österreichischen Landstände den Weg in die badische Ständekammer. Die vorarlbergischen Stände wurden 1816, nach der Rückerwerbung des Landes, von Kaiser Franz I. wenigstens der Form nach wieder errichtet.

Die Stände Schwäbisch-Österreichs, das im Grunde nie ein geographisch geschlossenes, sondern nur herrschaftlich zusammenhängendes Land war, gingen unter, ohne ihre Traditionen in irgendeiner Weise auf den bayerischen oder den württembergischen Landtag des 19. Jahrhunderts weiterzugeben. Bezeichnenderweise wurde ein Protest über die Auflösung des Landtages und die Zerstückelung des Landes nicht von den Ständen, sondern von dem Syndikus als dem Leiter der ständischen Administration formuliert.

Durch Jahrhunderte hatten die Stände neben und mit dem Landesherrn agiert. Sie waren Mittler zwischen Herrschaft und Untertan gewesen; auf den Landtagen hatten sie die Aufgaben des Staates mit getragen und eigene Angelegenheiten korporativ geregelt. Die thersianische Reform hatte den Staat gestärkt, dabei aber korporative und ständische Elemente ausgeschaltet oder zu Vollzugsorganen des staatlichen Willens gemacht. Als eigenständige Korporation der österreichischen Untertanen in Schwaben hatte der schwäbisch-österrei-

chische Landtag schon vier Jahrzehnte vor seiner Auflösung seine Funktion verloren. Dies macht seinen nahezu unbemerkten Untergang nach dem Preßburger Frieden am 26. Dezember 1805 verständlich.